Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat I A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: IA5@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

29. August 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG)
Schreiben vom 24. Juli 2023 (AZ 347510#00007#0013)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die geplante Einführung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer wird grundsätzlich begrüßt. Die hohe Qualität der Betreuung muss weiterhin gewährleistet bleiben. Nicht zuletzt die Betreuungsrechtsreform von 04.05.2022, die seit dem 01.01.2023 in Kraft getreten ist, macht die Bedeutung einer sachkundigen und motivierten Betreuertätigkeit deutlich. Dass auch die beruflichen Betreuer eine pauschale Entschädigung für inflationsbedingte Kostenerhöhungen erhalten, ist nur angemessen. Hier kann es keinen Dissens geben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung einer politisch gewollten und sicherlich auch notwendigen Inflationsausgleichszahlung an die beruflichen Betreuer nicht in einem Gerichtsverfahren erfolgen sollte. Bei Prüfung und Festsetzung eines Vergütungsanspruchs nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) handelt das Betreuungsgericht in einem sachlich unabhängigen Gerichtsverfahren zwischen dem Betreuer und dem im Betreuungsverfahren Betroffenen und setzt im Rahmen dessen die Vergütung des Betreuers – auch gegen das Vermögen des Betroffenen – fest. Die Berücksichtigung einer Inflationspauschale scheint in diesem Kontext schlicht sachfern.

Kontakt
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Die Zahlbarmachung der Inflationspauschale gehört nicht zu den originären Aufgaben des Betreuungsgerichts. Der dort funktionell zuständige Rechtspfleger ist durch die Anforderungen der Betreuungsrechtsreform, die entsprechende personelle Zurüstung nicht vorsieht oder mit sich bringt, mit dem eigentlichen Betreuungsverfahren ausreichend belastet. Ein weiteres Tätigkeitsfeld (exekutive Umsetzung des Zahlungsanspruchs der Berufsbetreuer) erhöht diese Belastung. Der daraus resultierende, erhöhte Aktenumlauf verursacht zudem personelle Mehrkosten, nicht nur im Bereich der Rechtspfleger, sondern auch bei einer Vielzahl weiterer Funktionsgruppen bei Gericht. Dass die personelle Ausstattung der Gerichte als ungenügend einzustufen ist, wird insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels hierbei als bekannt vorausgesetzt.

Dass nicht nur Mehrkosten für die Staatskasse der jeweiligen Bundesländer anfallen, sondern auch für die Betroffenen der Betreuungsverfahren gilt es – im Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Bürger – zu berücksichtigen. Ob darüber hinaus der gegenständliche Inflationsausgleich durch den Haushaltsplan der Justiz inhaltlich gedeckt ist, mag dahinstehen.

Unabhängig von den generellen Bedenken, ob die Zuständigkeit der Betreuungsgerichte für die Auszahlung der Inflationsausgleichssonderzahlung sinnvoll ist, möchten wir auch inhaltlich auf den Gesetzesentwurf eingehen.

Der benannte Geltungszeitraum dieser Ausgleichszahlung ist unklar, da er die tatsächlichen Verhältnisse in Betreuungssachen nicht widerspiegelt. Laut § 2 Abs. 2 BetrInASG besteht ein Anspruch auf die Sonderzahlung nur für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025, was insgesamt für 2 Jahre 180, - € pro Betreuungsfall ausmacht. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers stimmen die Abrechnungsquartale, nach denen durch die Betreuer abgerechnet wird (sollen nach § 3 (1) BetrInASG auch für die Inflationsausgleichpauschale gelten), meist nicht mit den Kalenderquartalen überein, sodass die realen Abrechnungszeiträume der Vergütungsabrechnungen nicht mit dem Anspruchszeitraum nach § 2 (2) zusammenpassen.

Beispiel: Wenn das erste Abrechnungsquartal, welches in den nach § 2 (2) BetrinASG bestimmten Zeitraum z.B. vom 02.03.2024 bis 01.06.2024 (1. bis 3. Abrechnungsmonat) ist, dann wäre das 8. Abrechnungsquartal mit den Abrechnungsmonaten 22 bis 24 vom 02.12.2025 bis 01.03.2026. Da liegt nur der Zeitraum vom 02.12.2025 bis 31.12.2025 in dem nach § 2 (2) BetrInASG bestimmten Anspruchszeitraum. Man könnte dann vielleicht nach Absatz 1 noch 7,50 € für den 22. Monat gewähren, aber der 23. und 24. Monat (02.01.2026 bis 01.03.2026) liegen definitiv erst nach dem 01.01.2026, also ohne Anspruchsgrundlage, also gäbe es anders als in der Gesetzbegründung ausgeführt nicht

für 24 Monate lang den Inflationsausgleich, sondern in einer Reihe von Verfahren nur 23 oder 22 Monate Inflationsausgleich oder

es werden - und darauf wird es wohl hinaus laufen - einzelne Abrechnungsquartale dann doch auf Monate aufgesplittert. Dann allerdings könnte es auch 25 mal 7,50 € innerhalb des Anspruchszeitraumes geben, weil im Gesetz selbst zwar nichts von höchstens 24 Monaten steht, jedoch nach Gesetzesentwurf schon Teile eines Monats den vollen Monatsbetrag auslösen. Solche Abrechnungsmonate, die nur teilweise in den bestimmten Anspruchszeitraum fallen, können jeweils teilweise im Januar 2024 und im Dezember 2025 liegen und dazwischen dann 23 weitere Monate.

Ohne entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber, würden nicht alle Betreuer gleichbehandelt, da die konkreten Vergütungszeiträume immer von der Anordnung der Betreuung abhängen.

Sollte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass maximal 180,- € für 2 Jahre auszuzahlen sind, dann sollte dies eindeutig klargestellt werden.

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang auch, wie mit bereits entschiedenen Dauerfestsetzungen umzugehen ist. Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechtes wurde die Möglichkeit der Festsetzung von Vergütung auch für zukünftige Zeiträume geschaffen. Das bedeutet, dass seit dem 01.01.2023 Vergütungen für 2 Jahre festgesetzt werden können. Damit ist jedenfalls auch teilweise der Geltungszeitraum dieses Gesetzes umfasst. Der Gesetzgeber normiert in § 3 Abs. 1 BetrInASG, dass die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur zusammen mit einem Vergütungsantrag geltend gemacht werden kann. Wie ist dann in den Fällen vorzugehen, in denen bereits eine Entscheidung nach § 292 Abs. 5 VBVG für den Zeitraum bis 2025 getroffen wurde? Der Betreuer kann/darf in dem festgesetzten Zeitraum keinen Vergütungsantrag mehr stellen und ist somit an einem Antrag zur Auszahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gehindert.

Die Erläuterung zu Teil B Abs. 3 (Seite 13) im Zusammenhang mit § 1880 BGB in diesem Absatz beziehen sich nach unserer Einschätzung tatsächlich auf Abs. 4.

Ausweislich § 1 Abs. 4 BetrInASG gelten für die Frage, wer Kostenschuldner der beabsichtigten Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist, dieselben Grundsätze wie bei der Betreuervergütung. Soweit also Mittellosigkeit vorliegt, ist der Ausgleich aus der Landeskasse zu erstatten. Anderenfalls hat der Betroffene sie zu leisten.

Nach der Begründung ist jedoch ein späterer Regress der Landeskasse der Ausgleichszahlung ausgeschlossen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da dies eine Ungleichbehandlung der Betroffenen darstellt.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Betroffener, der zum Zeitpunkt der Erstattung der Betreuervergütung ein Vermögen von 40.000,00 € besitzt, muss neben der Betreuervergütung den Inflationsausgleich

zahlen. Ist der Betroffene jedoch mittellos, wird die Betreuervergütung nebst Inflationsausgleich (zunächst) aus der Landeskasse erstattet. Kommt der Betroffene dann später aufgrund z. B. einer Erbschaft zu Vermögen, soll nach dem Gesetzesvorhaben nur die Betreuervergütung zurückfordert werden, der Inflationsausgleich jedoch nicht.

Auch geht die Begründung ins Leere. Insbesondere der letzte Satz in diesem Absatz ist unklar: „Durch diese Maßnahme sollen insbesondere Rechtspfleger von einem erhöhten – nach nachgelagerten – Arbeitsaufwand entlastet werden und die Auszahlungsverfahrens möglichst einfach und schnell gestaltet werden.“ Zum einen geht es bei einem Regress gemäß § 1881 BGB naturgemäß um eine Rückforderung und nicht um eine Auszahlung. Und zum anderen führt gerade die beabsichtigte Nichtverweisung auf § 1881 BGB entgegen der Gesetzesbegründung zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Rechtspfleger. Denn nach dem Gesetzesentwurf (§ 3 Abs. 1 BetrInASG) kann die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur gemeinsam mit dem Vergütungsantrag geltend gemacht werden. Bei einem möglichen Regress müsste dann jeweils die Ausgleichszahlung herausgerechnet werden.

Die beabsichtigte Einführung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auch für ehrenamtliche Betreuer wird hier kritisch gesehen. Es gab in diesem Jahr bereits eine Erhöhung, die die gestiegenen Kosten abfedert. Eine nur zeitweise Erhöhung der Pauschale dürfte den ehrenamtlichen Betreuern kaum zu vermitteln sein. Viel praktikabler dürfte dann eine generelle moderate Anhebung sein. In der Vergangenheit wurde die Pauschale und deren Sätze nur selten an die tatsächlichen Kosten und Gegebenheiten angepasst. Dies wäre ein gutes Signal für die Wertschätzung der ehrenamtlichen Betreuer.

Wir merken an, dass das obige Beispiel mit den Überlappungszeiträumen auch bei der Aufwandspauschale auftreten kann. Der Gesetzeswortlaut verhält sich zu diesen Fallkonstellationen gar nicht, da er sich thematisch nur mit dem Fall der Beendigung des Amtes befasst.

Sollte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass maximal 48,- € für 2 Jahre auszuzahlen sind, dann sollte dies ebenfalls eindeutig klargestellt werden.

Die geplante Anpassung des § 21 BTOG begrüßen wir ausdrücklich als sehr sinnvoll.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Kristina Fuhs
stellvertretende Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.